



**Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Salzbergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG-), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Salzbergen als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Entgeltliche Pflichtaufgaben**

(1) Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG,
5. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung
6. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage

**§ 3**

**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben zu erbringen sind. Solche Leistungen sind:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung und –sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
5. Absperren oder Abklemmen von Leitungen,
6. Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
8. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
9. Bergung und Absicherung von Sachen,
10. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
11. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
12. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere für Ordnungsdienste.

## **§ 4**

### **Kosten- und Gebührensschuldner**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung:

1. bei Nr. 1, 2:
  - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)
  - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
  - derjenige, in dessen Auftrag oder dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG)
2. bei Nr. 3:
  - der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG)
3. bei Nr. 4:
  - die ersuchende Gemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG)
4. bei Nr. 5:
  - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG)

5. bei Nr. 6:

- die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einem sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus.

(3) Die Einsatzstunde für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach Stunden berechnet; dabei werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehen und Ende der Kostenersatz- und Gebührenpflicht**

(1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus, mit der Rückgabe der Geräte bzw. mit dem Ende der Dekontamination.

- (2) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 entsteht die Kostenersatzpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Kostenersatzpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Kostenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Anträge auf teilweisen oder vollständigen Erlass des Kostenersatzes bzw. der Gebühr nach ihrer Festsetzung sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Salzbergen über Stundung, Niederschlagung und Erlass zu behandeln.
- (5) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten für den Kostenersatz entsprechend, soweit mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

Kostenerstattungspflichtige und ihre Vertreten haben der Gemeinde Salzbergen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Salzbergen haftet nicht für Personen- und Sachschäden,
  1. die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
  2. die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.
- (2) Die Gemeinde Salzbergen übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

(3) Für die Beschädigung von Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese Geräte zur Benutzung überlassen wurden. Daneben haftet der Auftraggeber.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Salzbergen vom 14.09.1995, geändert durch Euro-Einführungssatzung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Salzbergen, den 16.03.2010

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

